

Allgemeine Geschäftsbedingungen von KonTour Exklusiv Reisen

(eine Marke der KonTour Consulting und Touristik GmbH)

1. Abschluß des Reisevertrages

Sobald eine von KonTour Exklusiv Reisen verbindlich angebotene Reise vom Reiseteilnehmer und KonTour Exklusiv Reisen schriftlich bestätigt wird, ist der Reisevertrag rechtskräftig.

2. Bezahlung

Reisen, bei denen sich der Preis ausschließlich oder überwiegend aus Flugtickets zusammensetzt sind sofort nach Rechnungserhalt zahlbar. Für andere Reisen gilt: Falls keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, ist am Anmeldedatum eine Anzahlung von 20% des Reisepreises fällig.

Die Restzahlung ist 4 Wochen vor Reiseantritt zu überweisen. Wird die Reise innerhalb dieser Zeit gebucht, so ist der Gesamtreisepreis sofort zu entrichten. Stornogebühren, sowie Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

Werden die Zahlungen nicht fristgerecht getätigt, und zahlt der Kunde auch nach Mahnung nicht, so kann KonTour Exklusiv Reisen den Reisevertrag kündigen und die unter Punkt 5 genannten Stornokosten einfordern.

Die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen sind gemäß § 651 k BGB insolvenzgesichert. Der Sicherungsschein wird Ihnen mit der Reisebestätigung übersandt.

Ohne Zahlung des gesamten Reisepreises besteht für den Reiseteilnehmer kein Anspruch auf Erbringung der Leistung durch KonTour Exklusiv Reisen.

Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlt der Reisende auch nach Mahnung nicht, kann KonTour Exklusiv Reisen vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt bereits ein erheblicher Reisemangel vorliegt. KonTour Exklusiv Reisen kann für diesen Fall Stornogebühren gemäß 5. verlangen.

3. Leistungen

Kann KonTour Exklusiv Reisen eine gebuchte Leistung durch Fremdverschulden eines Leistungsträgers nicht oder nicht vollständig erbringen (zum Beispiel im Falle der Überbuchung eines Hotels), so ist KonTour Exklusiv Reisen berechtigt, für einen angemessenen Ersatz zu sorgen, beispielsweise den Kunden auf ein anderes Hotel gleicher Klasse umzubuchen und sich somit schadensfrei zu stellen. Schafft KonTour Exklusiv Reisen für die gebuchten Leistungen einen gleichwertigen Ersatz, bestehen keinerlei weitere Ansprüche des Kunden gegenüber KonTour Exklusiv Reisen. Etwaige, durch die Umbuchung entstehende Differenzbeträge zugunsten des Kunden, sind von KonTour Exklusiv Reisen sofort zu erstatten. Wird ein Fremdverschulden eines Leistungsträgers vor Reiseantritt bekannt, so ist KonTour Exklusiv Reisen verpflichtet, dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde ein außerordentliches Rücktrittsrecht. Sollte der Kunde von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat KonTour Exklusiv Reisen jedoch Anspruch auf Erstattung etwaiger Rücktrittskosten, die KonTour Exklusiv Reisen durch den Nichtantritt der Reise entstehen.

4. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages (z.B. Flugzeitenänderungen, Änderungen des Programmablaufs), die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von KonTour Exklusiv Reisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. KonTour Exklusiv Reisen setzt den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei KonTour Exklusiv Reisen. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann KonTour Exklusiv Reisen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, KonTour Exklusiv Reisen nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

Richtet sich die Höhe des Pauschalreisepreises nach der Belegungszahl und tritt einer der mitangemeldeten Reiseteilnehmer vom Reisevertrag zurück, so wird der Reisepreis für die verbleibenden Reiseteilnehmer entsprechend der reduzierten Belegungszahl neu berechnet.

Stornokostenstaffelung:

bis 91. Tag vor Reiseantritt 200 € pro Person
vom 90. bis 61. Tag vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises
vom 60. bis 30. Tag vor Reiseantritt 25 % des Reisepreises
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 35 % des Reisepreises
vom 14. bis 07. Tag vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises
vom 06. bis 01. Tag vor Reiseantritt 65 % des Reisepreises
bei Nichterscheinen zum Reiseantritt 90 % des Reisepreises

Die im Linienflugverkehr zu beachtenden Rücktritts- und Stornobedingungen werden hiervon nicht berührt und sind von dem Kunden gegenüber der Fluggesellschaft selbst geltend zu machen und durchzuführen.

Sollte die Stornogebührenregelung der Leistungsträger strenger sein als die oben aufgeführte, so ist diese anwendbar und der Kunde wird über diese bei Buchung informiert.

5.2 Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder

der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung in der Schriftform wird empfohlen), so sind KonTour Exklusiv Reisen die mit der Umbuchung einher gehenden Kosten zu erstatten. KonTour Exklusiv Reisen weist darauf hin, dass insbesondere die Umbuchung von Flugtickets abhängig ist von der Art des Tickets und eine Umbuchung nicht immer möglich ist.

5.3 Bis zum Reisebeginn kann der Kunde KonTour Exklusiv Reisen mitteilen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. KonTour Exklusiv Reisen kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde KonTour Exklusiv Reisen als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde gebuchte Leistungen wegen verfrühter Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich KonTour Exklusiv Reisen bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch KonTour Exklusiv Reisen

KonTour Exklusiv Reisen kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

7.1 Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch KonTour Exklusiv Reisen nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt KonTour Exklusiv Reisen, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern zurückerstatteten Beträge.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

8.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl KonTour Exklusiv Reisen als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann KonTour Exklusiv Reisen für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

8.2 Weiterhin ist KonTour Exklusiv Reisen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind vom Reiseteilnehmer zu tragen.

9. Haftung von KonTour Exklusiv Reisen

9.1 KonTour Exklusiv Reisen haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die

gewissenhafte Reisevorbereitung; die sorgfältige Auswahl und die Überwachung des Leistungsträgers; ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person; die Richtigkeit der Beschreibung aller angegebener Reiseleistungen, sofern KonTour Exklusiv Reisen nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Angebotsangaben erklärt hat; die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

9.2 KonTour Exklusiv Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit sonstigen Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind.

10. Gewährleistung

10.1 Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Dazu bedarf es - unbeschadet der vorrangigen Leistungspflicht des Veranstalters - der Mithilfe des Kunden. Dieser ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. entstehenden Schaden möglichst gering zu halten oder ganz zu vermeiden. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem von KonTour Exklusiv Reisen beauftragten Repräsentanten anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Über die Erreichbarkeit des örtlichen Repräsentanten wird der Kunde spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen unterrichtet. Ist der örtliche Repräsentant nicht erreichbar, so ist der Kunde verpflichtet, KonTour Exklusiv Reisen direkt unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen. Der Kontakt mit KonTour Exklusiv Reisen kann unter der in der Buchungsbestätigung bzw. in den Reiseunterlagen angegebenen Adresse bzw. Telefon- und Faxnummern aufgenommen werden. Ansprüche des Kunden auf Minderung entfallen, wenn die dem Kunden obliegende Mängelanzeige verschuldet unterbleibt. KonTour Exklusiv Reisen kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird. KonTour Exklusiv Reisen kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

10.2 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Kunde schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

10.3 Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet KonTour Exklusiv Reisen innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, obwohl der Kunde diese verlangt hat, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, KonTour Exklusiv Reisen erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von KonTour Exklusiv Reisen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Der Kunde schuldet KonTour Exklusiv Reisen den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

10.4 Der Kunde kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den KonTour Exklusiv Reisen nicht zu vertreten hat.

11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung von KonTour Exklusiv Reisen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder soweit KonTour Exklusiv Reisen für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet KonTour Exklusiv Reisen bei Sachschäden bis EUR 4.000; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunden und Reise.

11.3 KonTour Exklusiv Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

11.4 Ein Schadensersatzanspruch gegen KonTour Exklusiv Reisen ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.5 Kommt KonTour Exklusiv Reisen die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigung unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes. Sofern KonTour Exklusiv Reisen in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet KonTour Exklusiv Reisen nach den für diese geltenden Bestimmungen.

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

12.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber KonTour Exklusiv Reisen geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

12.2 Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und KonTour Exklusiv Reisen Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder KonTour Exklusiv Reisen die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.1 KonTour Exklusiv Reisen steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Mit den Reiseunterlagen erhält der Kunde wesentliche Informationen für die für seine Reise notwendigen Formalitäten.

13.2 KonTour Exklusiv Reisen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde KonTour Exklusiv Reisen mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass KonTour Exklusiv Reisen die Verzögerung zu vertreten hat. Der Kunde sollte ca. 8 Wochen einkalkulieren zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen.

13.3 Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von KonTour Exklusiv Reisen bedingt sind.

14. Versicherungen

Eine Reiserücktrittskosten-Versicherung oder Reiskrankenversicherung ist im Reisepreis nicht eingeschlossen. KonTour Exklusiv Reisen empfiehlt dringend, eine solche Versicherung, die bei Buchung der Reise abgeschlossen werden sollte. Gerne können wir Ihnen dabei behilflich sein.